



Verfügung

vom 26. Januar 2026

Kontakt: Barbara Gmür, lic. iur. RA, Generalsekretariat, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 69 13, barbara.gmuere@gd.zh.ch

In Sachen

Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch, 3000 Bern

betreffend

Informationszugangsgesuch

hat sich ergeben:

- A. Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch (nachfolgend: Verein) hat bei der Gesundheitsdirektion um Zugang zu den Traktandenlisten des Jahres 2017 und zu den Protokollen der Sitzungen vom 9. März 2017 und vom 23. November 2017 des Vorstands der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) ersucht. Die Gesundheitsdirektion hat dem Verein Einsicht in die Traktandenlisten der Sitzungen des GDK-Vorstands im Jahr 2017 gewährt (Verfügung vom 28. März 2022).
- B. Mit Urteil vom 30. Oktober 2025 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Gesundheitsdirektion angewiesen, dem Verein zudem Einsicht in die Beschlüsse betreffend Personenwahlen und betreffend Austausch von Kostendaten der Spitäler im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (mit Ausnahme des zweiten Satzes) zu gewähren. Im Übrigen wurde die Beschwerde des Vereins abgewiesen. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.
- C. Im Nachgang zum Urteil hat die Gesundheitsdirektion dem Verein mit Schreiben vom 6. Januar 2026 die gewünschten Unterlagen mit Schwärzungen (Fusszeile in den Traktandenlisten) und Abdeckungen (nicht zugangsberechtigte Textstellen in den Protokollen) zukommen lassen. Der Grad der Unkenntlichmachung folgte dabei den massgeblichen Erwägungen der Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 28. März 2022 und denjenigen des Verwaltungsgerichtsurteils vom 30. Oktober 2025. In die Traktandenlisten wurde nahezu uneingeschränkte Einsicht gewährt, mit Ausnahme der Fusszeilen, enthaltend den jeweiligen Dokumentenpfad, welcher geschwärzt wurde. In den Protokollen wurden diejenigen Stellen, in die gemäss Verwaltungsgerichtsurteil keine Einsicht zu gewähren war, abgedeckt.
- D. Mit E-Mail vom 14. Januar 2026 hat der Verein bei der Gesundheitsdirektion mitgeteilt, er habe in Bezug auf die Umsetzung vom 6. Januar 2026 Vorbehalte. Der Verein führte zur weiteren Begründung aus, Schwärzungen müssten gemäss guter Praxis sowie gemäss Bundesgerichtsurteil 1C_14/2016 nachvollziehbar begründet werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen der GDK seien überdies grossflächig «geweisst», auch über einzelne Traktanden hinaus. Dies entspreche nicht der guten Praxis. Es sei von Bedeutung, erkennen zu können, welchen Umfang einzelne Traktanden im Protokoll einnähmen. Deshalb werde darum gebeten, die Protokolle gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen und das Urteil gezielt zu schwärzen, sodass klar ersichtlich ist, welche Textstellen unter den einzelnen Traktanden geschwärzt worden seien. Ein geeignetes Werkzeug hierfür sei bei-





spielsweise Adobe Acrobat Pro, mit dem sich solche Schwärzungen korrekt umsetzen liessen und mit dem auch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen direkt im Dokument vermerkt werden könnten. Die Gesundheitsdirektion werde gebeten, die Unterlagen dem Verein in überarbeiteter Form erneut zuzustellen, wobei die Antwort der Gesundheitsdirektion mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sei.

- E. Mit E-Mail vom 23. Januar 2026 hat sich der Verein erkundigt, bis wann er mit einer Antwort rechnen könne. Mit E-Mail vom gleichen Tag wurde ihm unter Hinweis auf § 28 Abs. 1 IDG mitgeteilt, dass er innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs mit einer Antwort rechnen könne.
- F. Mit erneutem E-Mail vom 23. Januar 2026 hat der Verein seine Vorbehalte in Bezug auf die Umsetzung vom 6. Januar 2026 bestärkt. Dabei hat er unter anderem festgehalten, er erachte es als problematisch, dass seine Kritik an der Art des Zugangs nun als neues Zugangsgesuch mit neu zu laufender Frist qualifiziert werde.

Erwägungen:

1. Wer gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz [IDG; LS 170.4] Zugang zu Informationen will, hat gemäss § 24 Abs. 1 IDG ein schriftliches Gesuch zu stellen. Das zuständige öffentliche Organ prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für den Zugang zu den bei ihm vorliegenden Informationen erfüllt sind bzw. ob weder rechtliche Bestimmungen noch überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Zugang entgegenstehen. Es gewährt innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs Zugang zur Information oder erlässt eine Verfügung über die Beschränkung des Zugangsrechts (§ 28 Abs. 1 IDG).

Der Verein hat moniert, die teilweise geschwärzten und teilweise abgedeckten Dokumente seien ihm ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden. Angesichts dessen und weil das zugrundeliegende Rechtsmittelverfahren mit dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 30. Oktober 2025 rechtskräftig abgeschlossen worden ist, wird das E-Mail vom 14. Januar 2026 als Zugangsgesuch gemäss IDG entgegengenommen. Die Bearbeitung des Gesuchs ergeht in Verfügungsform, mithin mit einer Rechtsmittelbelehrung.

2. Bei der Beurteilung eines Informationszugangsgesuchs ist unter anderem das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten, sofern nicht bereits eine rechtliche Bestimmung dem Zugang entgegensteht. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass öffentliche und betroffene private Interessen abgewogen werden. Einschränkungen im öffentlichen Interesse sind grundsätzlich restriktiv zu handhaben, um den Kerngehalt des Öffentlichkeitsprinzips als verfassungsmässiges Recht zu wahren. Liegt ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung vor, ist es gegenüber dem Zugangsinteresse abzuwägen. Nur falls es überwiegt, ist der Zugang zu den Informationen einzuschränken. Die Informationsbekanntgabe ist allerdings nur insoweit einzuschränken, als sich dies in sachlicher und zeitlicher Hinsicht unbedingt notwendig erweist (vgl. u.a. VB.2021.00135 E. 5.1).



3. In den Traktandenlisten wurden die Fusszeilen, enthaltend den jeweiligen Dokumentenpfad der GDK, geschwärzt. Der Verein verlangt eine nachvollziehbare Begründung für deren Schwärzung.

Mit der Angabe des Dokumentenpfads (oder Dateipfads) hat die GDK die genaue Adresse angegeben, mit der die hier streitgegenständlichen Traktandenlisten in ihrem Dateisystem zu finden sind. Der Dokumentenpfad gibt Aufschluss über die Hierarchie ihres Dateisystems und beschreibt den Weg von der Wurzel des Systems, dem Laufwerk, durch Ordner und Unterordner bis hin zur gesuchten Datei, getrennt durch Zeichen wie «\». Der Dokumentenpfad enthält zudem das Kürzel einer Mitarbeiterin der GDK.

Der Verein hat um Einsicht in die Traktandenlisten ersucht, die ihm nahezu vollständig gewährt worden ist. Nicht gewährt wurde die Einsicht einzig in den Dokumentenpfad. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Verein ein Zugangsinteresse zu diesem Pfad haben sollte. Zum einen enthält der Pfad keine Angaben zu den Traktanden, zum anderen ermöglicht er Rückschlüsse auf die interne Datenstruktur der GDK und auf die Zuständigkeit in personeller Hinsicht (Kürzel). Diese Informationen sind für den Verein nicht von Bedeutung, hingegen hat die GDK ein Interesse daran, dass weder ihre Datenstruktur noch ihre interne Zuständigkeit offengelegt wird. Das Zugangsinteresse des Vereins vermag das Interesse der GDK an der Schwärzung des Dokumentenpfades nicht zu überwiegen.

4. In den Protokollen wurden verschiedene Textstellen abgedeckt. Der Verein hat bemängelt, die Protokolle der Vorstandssitzungen der GDK seien grossflächig «geweisst» worden, auch über einzelne Traktanden hinaus. Dadurch sei es nicht möglich, erkennen zu können, welchen Umfang einzelne Traktanden im Protokoll einnehmen.

Kann der Zugang zur Information nur teilweise gewährt werden, können die einer Einschränkung unterliegenden Teile abgedeckt oder abgetrennt werden. Ist dies nicht sinnvoll möglich, kann eine Zusammenfassung der Information abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 der Verordnung über die Information und den Datenschutz [IDV; LS 170.41]).

Die vom Verein kritisierten «Weissungen» sind durch das Abdecken derjenigen Textstellen entstanden, in die gemäss Verwaltungsgerichtsurteil keine Einsicht zu gewähren ist. § 13 Abs. 2 IDV sieht weder Schwärzungen im Allgemeinen noch Schwärzungen mit einer bestimmten Software vor, sondern Abdeckungen und Abtrennungen. Die Abdeckungen sind daher in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsgrundlage erfolgt.

Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger (§ 3 Abs. 2 Satz 1 IDG). Dem Verein ist zwar beizupflichten, dass nach den grossflächig vorgenommenen Abdeckungen nicht mehr erkannt werden kann, welchen Umfang die Ausführungen zu den einzelnen Traktanden im Protokoll eingenommen haben. Auf eine solche Information besteht aber kein Anspruch. Dem Verein wurde Zugang zu den Traktandenlisten gewährt, jedoch nicht zu den dazugehörigen, geschwärzten Ausführungen in den Protokollen.



Teil einer Information sind auch ihr Umfang und ihre Einbettung in den Gesamtkontext, hier der protokollierte Umfang eines Traktandums im Verhältnis zum Umfang der anderen protokollierten Traktanden. Ist der Zugang zu einer Information verwehrt, so besteht auch kein Anspruch auf Kenntnisnahme des Umfanges der Information und auf deren Einbettung in den Gesamtkontext. Andernfalls würde der Schutzzweck gemäss IDG unterlaufen.

In diesem Sinne sieht § 13 Abs. 2 IDV wie bereits ausgeführt vor, dass die einer Einschränkung unterliegenden Teile einer Information abgedeckt werden können. Dass die ursprüngliche Darstellungsstruktur beziehungsweise die Einbettung in den Gesamtkontext dabei erkennbar bleiben muss, ist nicht vorgeschrieben. So weist § 3 Abs. 2 Satz 1 IDG ausdrücklich darauf hin, dass Informationen Aufzeichnungen sind, die von Darstellungsform und Informationsträger unabhängig sind. § 13 Abs. 2 IDV sieht ferner vor, dass auch (nur) eine Zusammenfassung der Informationen, in die Einsicht genommen werden kann, hätte abgegeben werden können. Es wäre der Gesundheitsdirektion damit erlaubt gewesen, die Beschlüsse, in die Einsicht gewährt wird, in einem neuen Worddokument zusammengefasst darzustellen. In diesem Fall wäre es ebenso wenig möglich gewesen, den protokollierten Umfang der einzelnen Traktanden abzuschätzen. Angesichts dessen ist das Zugangsgesuch abzuweisen.

5. Auf die Erhebung von Kosten ist zu verzichten (§ 29 Abs. 1 IDG).

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

- I. Das Informationszugangsgesuch wird abgewiesen.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Mitteilung an
 - Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch, 3000 Bern (eingeschrieben gegen Rückschein)

GESUNDHEITSDIREKTION

Barbara Gmür
Leiterin Ressort Rechtsmittel und IDG-Ansprechperson